

Kriterienkatalog Stadt Oldenburg, Konzessionsvergabe Strom

Auswahlkriterien	max. Punkte	Erläuterung des Kriteriums
	110	
A. Qualität des Netzbetriebs- und Servicekonzeptes (70 Punkte)		
A1. Versorgungssicherheit (20 Punkte)		
Referenzen in Bezug auf einen vergleichbaren Netzbetrieb bzw. Betriebskonzept	5	Dieses Kriterium dient der Beurteilung der Geeignetheit des Bewerbers zum Betrieb des Netzes im Konzessionsgebiet. Die Dauer der Betätigung als Netzbetreiber und die Art und Größe der betriebenen Netze können hierbei Rückschlüsse auf Erfahrung und Geeignetheit geben. Im Fall einer Kooperation kann nur dann auf die Daten des Kooperationspartner abgestellt werden, wenn eine konzeptionelle Darstellung vorgelegt wird, welche durch prüfbare Unterlagen und evtl. durch die Vorlage von Zertifizierungen untermauert wird.
Hinreichend Personal im Bereich Netzbetrieb "vor Ort"	4	Die Bewerber müssen nachweisen können, dass sie über ausreichendes und qualifiziertes Personal verfügen werden um Störungen im Netzbetrieb schnell beheben zu können. Die Bewerber sollen insbesondere eine Aussage zu Besetzung, Erreichbarkeit der Leitstelle, Entfernung des Stützpunktes des Netzwartungspersonals und Umgang mit Netzkundenvorstellungen treffen. Aussagen zu Vertriebsstrukturen werden nicht berücksichtigt.
Versorgungssicherheit (z.B. Versorgungsunterbrechungen; Durchschnitt der letzten drei Jahre)	6	Die durchschnittliche Zeit von Versorgungsunterbrechungen der Bewerber – bezogen auf die jeweiligen Netzebenen – können z.B. in Gestalt des SAIDI-Werts angegeben werden. Die Bewerber sollen ihre Ausfallzeiten erläutern und zu Unterbrechungen Stellung beziehen (geplant (z.B. Zählerwechsel) / ungeplant). Im Rahmen des Kriteriums soll zudem ein Konzept zur Störungsbeseitigung vorgelegt werden.
Investitionstätigkeit, Jahresplanung zur Netzpflege (Netzicherheit)	5	Zukünftige Investitionen zum Erhalt der Netzfunktion und der Versorgungszuverlässigkeit sollen aufgezeigt werden. Auch ein Konzept und Monitoring zur Entwicklung des örtlichen Netzes hin zu einem „intelligenten Netz“ soll mitgeliefert werden. Zudem sollen Aussagen zu Netzpflege(konzept) und Netzstruktur(konzept) (z.B. Ringschlusskonzept) gemacht werden und Konzepte zur Jahresplanung, Baustellenkoordination und Bauzeitverkürzung vorgelegt werden.
A2. Preisgünstige und verbraucherfreundliche Versorgung (20 Punkte)		
Zu erwartende Höhe der Netznutzungsentgelte	5	Die Bewerber sollen eine verlässliche Prognose der Netznutzungsentgelte für das ausgeschriebene Konzessionsgebiet abgeben, wobei verschiedene Szenarien (z.B. unterschiedliche Kosten für technische oder galvanische Entflechtung) berücksichtigt werden sollten.
Höhe und Systematik der Berechnung von Baukostenzuschüssen und Anschlusskosten	3	Die Bewerber sollen die die zu erwartende Höhe und die Systematik für die Berechnung der Baukostenzuschüsse und Anschlusskosten angeben.
Energieberatung	4	Der Konzessionär unterstützt die Stadt bei der örtlichen Daseinsvorsorge (z.B. durch Informations-, Beratungs- und Förderangebote mit der Zielsetzung Klimaschutz und Energieeinsparung) und soll daher auch den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt beratend zur Seite stehen. Abgestellt wird insbesondere auf qualitative Aspekte der Beratung und das angebotene Beratungsportfolio.
Örtliches Servicekonzept	3	Die Bewerber sollen auch darlegen, welche Serviceleistungen angeboten werden (z.B. Angebote im Bereich smart metering). Hierzu werden Auskünfte über Kundencenter erwartet, insbes. Anzahl, Ort und Öffnungszeiten. Die Unbundling-Vorschriften der §§ 6 ff. EnWG sind zu beachten.
Individuelle Förderung der Verbraucherfreundlichkeit	5	Die Bewerber haben die Möglichkeit darzulegen, welche netzbezogenen Maßnahmen zur Förderung der Verbraucherfreundlichkeit sie zusätzlich erbringen können.

Auswahlkriterien	max. Punkte	Erläuterung des Kriteriums
110		
A3. Effiziente Versorgung (10 Punkte)		
Effizienznachweise des Netzbetreibers	2	Die Bewerber sollen den Effizienzwert im Effizienzvergleich der BNetzA gemäß der Anreizregulierungsverordnung oder vergleichbare internationale Nachweise vorlegen.
Konzept zur Effizienzentwicklung	4	Die Bewerber sollen ein Konzept zur zukünftigen Effizienzentwicklung im Konzessionsgebiet vorlegen. Aspekte hierbei sind z.B. eine effektive Ressourcennutzung, die Minimierung der Verlustenergie, die Nutzung von Synergieeffekten (z.B. gemeinsame Bevorratung, gemeinsamer Einkauf), Skaleneffekten oder eine spartenübergreifende Zusammenarbeit (Netze für Gas, Strom, Wasser und Fernwärme).
Gewährleistung 24-Stunden-Notdienst; Reaktionszeiten zur Störungsbeseitigung	4	Der 24-Stunden-Notdienst dient dem sicheren Netzbetrieb. Das erforderliche Personal muss dabei innerhalb der gesetzlichen Vorgaben zur Verfügung stehen, damit Störungen unverzüglich behoben werden können. Die Bewerber sollen insbesondere auch die durchschnittliche Zeit für die Beseitigung der Störung angeben.
A4. Umweltverträgliche Versorgung (20 Punkte)		
Berücksichtigung von Belangen der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Leistungsdurchführung	5	Die Bewerber sollen z.B. einschlägige Zertifizierungen vorlegen und Maßnahmen zur Berücksichtigung von Umweltbelangen im Rahmen der Errichtung und des Betriebs von Stromversorgungsnetzen erläutern (z.B. durch einen entsprechenden Fuhrpark, Minimierung des Flächenverbrauchs, Vogelschutz bei Freileitungen, etc.).
Beratungsleistungen hinsichtlich einer umweltverträglichen Energieversorgung	5	Hier sollen Konzepte vorgelegt werden, z.B. für die Erstellung eines Umweltentwicklungsplans, für die optimale Einbindung erneuerbarer Energien, für die Öffentlichkeitsarbeit zur Stärkung der Akzeptanz der Bürger, für die Mitwirkung an der Erstellung örtlicher Energie- und Klimaschutzkonzepte und für die zur Verfügungstellung energiewirtschaftlicher Daten soweit rechtlich zulässig (z.B. BDSG) in angemessenem Umfang.
Zeitnahe Einbindung von Anlagen der Erneuerbaren Energien und der Kraft-Wärme-Kopplung	5	Die Bewerber sollen angeben, wie schnell und effizient derartige Anlagen der Erneuerbaren Energien und der Kraft-Wärme-Kopplung in das Netz eingebunden werden können.
Individuelle Förderung der Umweltfreundlichkeit	5	Die Bewerber haben die Möglichkeit darzulegen, welche netzbezogenen Maßnahmen zur Förderung der Umweltfreundlichkeit sie zusätzlich erbringen können.
Ergebnis:	70	
B. Aspekte des Konzessionsvertrages (40 Punkte)		
B1. Leistungen an die Stadt (5 Punkte)		
Gewährung des höchstzulässigen Gemeinderabatts gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1; Gewährung von Verwaltungskostenbeiträgen	3	Dieses Kriterium hat vor allem wirtschaftliche Bedeutung. Das Gesetz sieht nur begrenzte Möglichkeiten vor, wie die Stadt von dem Konzessionsvertrag wirtschaftlich profitieren kann. Dazu gehört der Gemeinderabatt in Höhe von derzeit 10 % der Netznutzungsentgelte für den Eigenverbrauch der Stadt und ihrer Eigenbetriebe und Eigengesellschaften, sofern diese nicht auf Wettbewerbsmärkten tätig sind. Verwaltungskostenbeiträge sind Beiträge der Versorgungsunternehmen für Leistungen, die die Stadt auf Verlangen oder im Einvernehmen mit dem Versorgungsunternehmen für dieses erbringt.
Vorteilhafte Abschlagszahlungen; frühzeitige Abrechnung der Konzessionsabgabe; Prüfung bzw. Testierung der Abrechnung	2	Die Konzessionsabgaben werden vielfach erst nach Ablauf eines Jahres entrichtet. Wünschenswert sind im Laufe des Jahres geleistete Abschlagszahlungen, die sich nach den Bedürfnissen der Stadt richten.

Auswahlkriterien	max. Punkte	Erläuterung des Kriteriums
110		
B2. Zusammenarbeit mit der Stadt (15 Punkte)		
Detaillierte Abstimmung bei Baumaßnahmen, Gewährleistungsfrist für Baumaßnahmen; Gemeinsame Nutzung von Straßenaufbrüchen, Beseitigung von nicht mehr benötigten Anlagen	5	Vor Errichtung, Erweiterung oder Änderung von Verteilungsanlagen sollten der Stadt zur gemeinsamen Abstimmung bestenfalls Baupläne in digitaler Form vorgelegt und ein Projektverantwortlicher benannt werden. Aufgrund von Kostenreduzierung (z.B. Kostenteilung), und dem Aspekt, dass die Straßenbenutzung für die Bürger nicht übermäßig eingeschränkt wird, sollte vertraglich geregelt sein, dass der Bewerber die Straßenaufbrüche der Stadt sowie Dritter mitbenutzt. Wünschenswert ist ein Qualitätsstandart für die Wiederherstellung von Oberflächen, Bauwerken etc. und die Verpflichtung zur Beseitigung von stillgelegten Anlagen.
Verteilung der Folgekosten	5	Folgekosten sind die Kosten, die anfallen, wenn Leitungen und Versorgungsanlagen aufgrund von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen der Stadt gesichert oder verlegt werden.
Mitspracherecht und Einflussmöglichkeit der Stadt auf den Netzbetrieb (z.B. durch ein gemeinsames Gremium)	5	Die Stadt erhält hierdurch Einflussmöglichkeiten auf den Unterhalt, die Planung und den Ausbau der Netze. Die Einrichtung eines Gremiums (z.B. Beirat), das Stadt und Bürger informiert und Anregungen entgegen nehmen kann, ist gewünscht. Die Stadt erwartet eine konzeptionelle Darstellung der zukünftigen Einbindungstiefe (z.B. bloße Information / Abstimmungserfordernisse / Zustimmungserfordernisse) sowie der Informationsdichte, -qualität und -häufigkeit.
B3. Endschaftsbestimmungen (20 Punkte)		
Sonderkündigungsrechte (z.B. vorzeitige Kündigungsrechte der Stadt, Change of Control)	4	Hier wird die Bereitschaft bewertet, der Stadt Kündigungsrechte einzuräumen. Wünschenswert wäre ein Kündigungsrecht für den Fall, dass der Konzessionär während des Verfahrens abgegebene Zusagen in der Vertragslaufzeit nicht umsetzt. Auch zeitliche Kündigungsrechte sollen angeboten werden. Unter Change of Control versteht man Kündigungsrechte im Falle eines Wechsels der Kontrolle über den Konzessionär, der die Schutzziele der § 1 EnWG in Frage stellen könnte.
Regelung zu den Kosten der Netztrennung	3	Diese Regelungen legen die Kosten fest, die nach Ende des Konzessionsvertrages für die Netztrennung anfallen. Unterschieden wird in Netzentflechtungs- und -einbindungskosten. Wünschenswert ist eine möglichst weitgehende Kostentragung durch das EVU.
Umfang des Übereignungsanspruchs nach Ende des Konzessionsvertrags	3	Nach Ablauf eines Konzessionsvertrags entsteht oftmals Streit darüber, wie weit der Übereignungsanspruch geht, insbesondere ist die Pflicht zur Übereignung von gemischt genutzten Anlagen oft strittig. Um Auseinandersetzungen zu vermeiden, wird diesbezüglich ein möglichst weitgehender Anspruch angestrebt.
Wirtschaftlich angemessene Vergütung unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung	4	Gesetzlich ist nicht im Detail vorgeschrieben, wie sich der angemessene Kaufpreis der Netze nach Beendigung des Konzessionsvertrages bemisst ("wirtschaftlich angemessene Vergütung"). In der Praxis anzutreffende Alternativen sind unter anderem: Sachzeitwert, Ertragswert, wobei das Angebot der Veräußerung zum Ertragswert vorliegend positiv zu werten ist. Auch die Berechnungsmethode soll angegeben werden (z.B. IDW S 1).
Vorkaufsrecht der Stadt	2	Die Bewerber sollen der Stadt für den Fall des Verkaufs der Netze ohne Zustimmung der Stadt ein Vorkaufsrecht einräumen.
Auskunftsanspruch	4	Nach Beendigung des Konzessionsvertrages bedarf es Informationen über das Verteilernetz, um dessen Kaufpreis bewerten zu können. Die Bewerber sollen angeben, wie umfangreich und zu welchem Zeitpunkt dieser Auskunftsanspruch gewährt wird (z.B. detailliertes Mengengerüst, historische Anschaffungs- und Herstellungskosten). Außerdem sollten Aussagen zu regelmäßigen Berichtspflichten gemacht werden, z.B. zu intelligentem Netzausbau, zur Entwicklung des Anschluss von Erzeugungsanlagen im Netzgebiet, zur Jahresplanung, zum Statusbericht, zu Netzengpässen, Störfällen, Netzverlusten und Entwicklungen.
Ergebnis:	40	
Gesamtergebnis:	110	